Hoyerswerdaer
Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2022 **Donnerstag, den 17.11.2022** **Nummer 984**

Inhalt Seite

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Tagesordnung für die 36. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 29.11.2022 1

Bekanntgabe der in der 35. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 25.10.2022 gefassten Beschlüsse 2

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 33. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 08.11.2022 gefassten Beschlüsse 4

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 34. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 09.11.2022 gefassten Beschlüsse 4

Bekanntgabe der in der 06. (außerordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 09.11.2022 gefassten Beschlüsse 5

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 2 „Family Resort“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 6

Gestaltungssatzung Zeißig 7

Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Hoyerswerda (Wochenmarktsatzung) 12

Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2023 in der Stadt Hoyerswerda 18

Fundsachen Oktober 19

Informationen / Informacije

„Hoyerswerda Deine Frauen“ im ZCOM 21

Braucht der Igel Hilfe? 21

Neue 10-Wochenkurse beim Sportclub Hoyerswerda e.V. 22

Einladung zur 36. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am Dienstag, dem 29.11.2022, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 36. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 29.11.2022

Öffentlich

1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2 Fragestunde der Einwohner
3 Fragestunde der Ortsvorsteher
4 Niederschrift der 35. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 09.11.2022

5 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
6 Behandlung eines Antrages der Fraktion DIE LINKE.
"Straßenbaubeitragssatzung"
BV0742-3-22
7 Abberufung der Geschäftsführerin der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH
BV0622-I-22
8 Bestellung des Geschäftsführers der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH
BV0623-I-22
9 Abberufung des Geschäftsführers der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH
BV0747-I-22
10 Bestellung der Geschäftsführerin der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH
BV0748-I-22
11 Abberufung und Neuberufung eines beratenden Mitgliedes in den Verwaltungsausschuss
BV0743-I-22
12 Aufhebung Einstellungsstopp für die Besetzung der Stelle "Sekretärin" (m/w/d) im Fachbereich Bau
BV0722-I-22
13 Aufhebung Einstellungsstopp für die Besetzung der Stelle "SB Meldewesen / Bürgerservice / Gewerbe" (m/w/d)
BV0724-I-22
14 Nutzung des gemeinsamen elektronischen Kommunalarchivs (elKA) durch die Stadt Hoyerswerda
BV0693-I-22
15 Strukturwandelprojekt "OSSI Neustadt - Forum Hoyerswerda"
Hier: Rücknahme des Beschlusses (Beschlussnummer 0583-I-22/394/29.) zur Übertragung der Eigenanteile zur Finanzierung des Vorhabens an die Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda
BV0732-I-22
16 Genehmigung außerplanmäßiger Auszahlungen 2022 - Ersatzneubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit 300 Zuschauerplätzen am neuen Oberschulstandort Claus-von-Stauffenberg-Straße 40 in Hoyerswerda
BV0726-I-22
17 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. S2 "Am Koselbruchweg"
Abwägungsbeschluss
BV0706-I-22
18 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. S2 "Am Koselbruchweg"
Satzungsbeschluss
BV0707-I-22
19 4. Änderung der Satzung über die Gebühren für die öffentliche Straßenreinigung in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (4. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung)
BV0731-I-22
20 Neufassung der Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda
BV0687a-II-22
21 Anfragen und Mitteilungen

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Bekanntgabe der in der 35. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 25.10.2022 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage.
Beschluss-Nr.: 0725-I-22/453/35.

Der Stadtrat beschloss:
1. Der Stadtrat bestätigt die Empfehlungen der Steuergruppe für die Fortsetzung des Prozesses zum Bürgerhaushalt 2023.
2. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Zusammensetzung der Steuergruppe Bürgerhaushalt wie folgt:

- Frau Heike Krupka wird an Stelle von Frau Krzok Stellvertreterin von Herrn Wolf im Gremium,
- ein Vertreter/in des Jugendstadtrates.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, alle zum Vollzug dieses Beschlusses erforderlichen Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
4. Über die Umsetzung der Maßnahmen wird der Stadtrat im Rahmen seiner Sitzungen informiert.
Beschluss-Nr.: 0719-I-22/454/35.

Der Stadtrat beschloss:
Frau Diana Karbe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben berufen.
Beschluss-Nr.: 0720-I-22/455/35.

Der Stadtrat beschloss:
die Kommunale Vergaberichtlinie Zentrenfonds in der Fassung vom 09.09.2022 (Anlage).
Beschluss-Nr.: 0708-I-22/456/35.

Der Stadtrat beschloss:
1. Im Rahmen des Modellprojektes Gemeinsam vor Ort Zukunft gestalten - Kommunaler Entwicklungsbeirat wird ein Kommunalen Entwicklungsbeirat für den Zeitraum von Januar 2023 bis Dezember 2023 gebildet.
2. Der als Anlage beigefügte Entwurf der Aufgabenstellung (Stand 12.09.2022) ist durch den Kommunalen Entwicklungsbeirat zu bearbeiten und die Ergebnisse sind in der Stadtratssitzung im November 2023 vorzustellen.
Beschluss-Nr.: 0712-I-22/457/35.

Der Stadtrat beschloss:
Die Gestaltungssatzung Zeißig in der Fassung vom Juli 2022 wird als Satzung gemäß beiliegender Anlage beschlossen.
Beschluss-Nr.: 0685-I-22/458/35.

Der Stadtrat beschloss:
Die Verwaltung wird beauftragt, nach Zugang des Förderbescheides mit der Zoo, Kultur und Bildung Hoyerswerda gGmbH eine Maßnahmevereinbarung – Vertrag über die Umsetzung der Maßnahme „Schloss Hoyerswerda - Umfangreiche Baumaßnahmen zur ganzheitlichen Nutzung“ zu schließen.
Beschluss-Nr.: 0695-I-22/459/35.

Der Stadtrat beschloss:
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Neue Kühnichter Heide“ wird beschlossen.
Beschluss-Nr.: 0595a-I-22/460/35.

Der Stadtrat beschloss:
Zu den innerhalb der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf des Bebauungsplan Nr. S6 „Ferienhäuser KRABAT-Mühle“ wird die Abwägung lt. Abwägungsprotokoll Anlage 2 als Gesamtabwägung beschlossen.
Beschluss-Nr.: 0678-I-22/461/35.

Der Stadtrat beschloss:
Der Bebauungsplan Nr. S6 „Ferienhäuser KRABAT-Mühle“ i. d. F. vom Juli 2022 wird als Satzung beschlossen.
Die Begründung wird gebilligt.
Beschluss-Nr.: 0679-I-22/462/35.

Der Stadtrat beschloss:
1. Zu den innerhalb der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Family Resort“ wird die Abwägung lt. Abwägungsprotokoll Anl. 1 als Gesamtabwägung beschlossen.
2. Der Planentwurf zum Bebauungsplan „Family Resort“ i. d. F. vom 23.08.2022 wird gebilligt.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der von der Planung berührten Behörden durchzuführen.

Beschluss-Nr.: 0698-I-22/463/35.

Der Stadtrat beschloss:
Zu den innerhalb der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „1000-Mann-Lager“ wird die Abwägung lt. Abwägungsprotokoll Anl. 1 als Gesamtabwägung beschlossen.
Beschluss-Nr.: 0703-I-22/464/35.

Der Stadtrat beschloss:
Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr.3 „1000-Mann-Lager“ i. d. F vom September 2022 wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.
Beschluss-Nr.: 0704-I-22/465/35.

Der Stadtrat beschloss die Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2023 in der Stadt Hoyerswerda.
Beschluss-Nr.: 0697-II-22/466/35.

Der Stadtrat beschloss die Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Hoyerswerda (Wochenmarktsatzung).
Beschluss-Nr.: 0705-II-22/467/35.

Der Stadtrat beschloss den Beitritt zur Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“.
Beschluss-Nr.: 0711-II-22/468/35.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 33. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 08.11.2022 gefassten Beschlüsse

Der Verwaltungsausschuss beschloss:
1. Die Bestellung des Erbbaurechtes, nunmehr zu Gunsten des Herrn Dirk Hartmann, über das Grundstück der Gemarkung Hoyerswerda Flur 5, Flurstück 430/2 mit 500 m², gelegen an der Rosenstraße 4 in 02977 Hoyerswerda, durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom 07.04.2005 wird aufgehoben.
2. Die Stadt Hoyerswerda verkauft das kommunale Grundstück, verzeichnet im Grundbuch des Amtsgerichtes Hoyerswerda von Hoyerswerda Blatt 8056, Gemarkung Hoyerswerda Flur 15, Flurstück 430/2 mit einer Größe von 510 m² (Anlage 1) an Herrn Dirk Hartmann, Ulrichstraße 12, 01326 Dresden.
Beschluss-Nr.: 0721-I-22/47/VwA/33.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 34. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 09.11.2022 gefassten Beschlüsse

Der Technische Ausschuss beschloss:
1. Der Auftrag für den Winterdienst auf ausgewählten öffentlichen Parkplätzen der Stadt Hoyerswerda für die Wintersaison vom 01.12.2022 bis 31.03.2023 mit einer Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr, d. h. eine Wintersaison jeweils vom 01.12. bis 31.03., höchstens jedoch bis zum 31.03.2024, wird vergeben an die Lausitzer Werkstätten gemeinnützige GmbH, 02977 Hoyerswerda.
2. Sofern notwendige Auftragserweiterungen 10 Prozent des unter Punkt 1 genannten Auftragswertes übersteigen, ist der Technische Ausschuss erneut zu beteiligen.
Beschluss-Nr.: 0723-I-22/98/TA/34.

Der Technische Ausschuss beschloss:
1. Die Leistungen zur Prozessbegleitung im Rahmen der Umsetzung des Strukturwandels in 02977 Hoyerswerda, deren Realisierung für die Zeit von Dezember 2022 bis Oktober 2025 vorgesehen ist, werden vergeben an die Tilia GmbH, 04103 Leipzig.
2. Sofern notwendige Auftragserweiterungen 10 Prozent des unter Punkt 1 genannten Auftragswertes übersteigen, ist der

Technische Ausschuss erneut zu beteiligen.
Beschluss-Nr.: 0727-I-22/99/TA/34.

Der Technische Ausschuss beschloss:
1. Die Leistungen für das Los 360.1 – Regenentwässerungsanlage Bereich Sporthalle für die Baumaßnahme „Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule“, deren Realisierung für die Zeit ab Auftragserteilung bis 15.03.2023 vorgesehen sind, werden vergeben an die Bauunternehmen Martin Stolle GmbH, Milkeler Straße 51, 02699 Königswartha.
2. Bei notwendigen Auftragserweiterungen ist der Technische Ausschuss ab einer Erweiterung von 10% des Auftragswertes erneut zu beteiligen.
Beschluss-Nr.: 0734-I-22/100/TA/34.

Der Technische Ausschuss beschloss:
1. Die Leistungen für das Los 328 - Klapptribüne für die Baumaßnahme „Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule“, deren Realisierung für die Zeit vom 16.01. bis 04.08.2023 vorgesehen sind, werden vergeben an die GÖTZ GmbH Raumtragwerke, Köllestraße 2, 70193 Stuttgart.
2. Bei notwendigen Auftragserweiterungen ist der Technische Ausschuss ab einer Erweiterung von 10% des Auftragswertes erneut zu beteiligen.
Beschluss-Nr.: 0737-I-22/101/TA/34.

Bekanntgabe der in der 06. (außerordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 09.11.2022 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss:
Der Betrieb von zwei Kindertagesstätten in der Stadt Hoyerswerda soll an folgende freie Träger zum 01. Januar 2023 übergeben werden:

Los 1: Kita „Sausewind“
Sozialverband VdK Sachsen e.V.
09111 Chemnitz

Los 2: Kita „Wirbelwind“
Sozialverband VdK Sachsen e.V.
09111 Chemnitz

Beschluss-Nr.: 0729-I-22/469/06.ao

Der Stadtrat beschloss:
1. Die Leistungen für das Los 340.1 – Heizungs- und Sanitärtechnik für die Baumaßnahme „Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule“, deren Realisierung für die Zeit vom 01.12.2022 bis 30.07.2023 vorgesehen sind, werden vergeben an die TGA Hoyerswerda GmbH, Geschwister-Scholl-Straße 29, 02977 Hoyerswerda.
2. Bei notwendigen Auftragserweiterungen ist der Stadtrat ab einer Erweiterung von 10% des Auftragswertes erneut zu beteiligen.
Beschluss-Nr.: 0735-I-22/470/06.ao

Der Stadtrat beschloss:
1. Die Leistungen für das Los 340.2 – Lüftungs- und Klimatechnik für die Baumaßnahme „Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule“, deren Realisierung für die Zeit vom 01.12.2022 bis 30.07.2023 vorgesehen sind, werden vergeben an die TGA Hoyerswerda GmbH, Geschwister-Scholl-Straße 29, 02977 Hoyerswerda.

2. Bei notwendigen Auftragserweiterungen ist der Stadtrat ab einer Erweiterung von 10% des Auftragswertes erneut zu beteiligen.
Beschluss-Nr.: 0736-I-22/471/06.ao

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 2 „Family Resort“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 25.10.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Family Resort“ in der Fassung vom 23.08.2022, einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht, und den umweltbezogenen Stellungnahmen liegt

vom 24.11. bis einschließlich 23.12.2022

im Alten Rathaus Hoyerswerda, Markt 1, Zimmer 3.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Parallel hierzu ist der Planentwurf unter https://www.hoyerswerda.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/
sowie im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar.

Der Planentwurf enthält im Teil der Begründung einen Umweltbericht. Der Umweltbericht enthält grundsätzliche Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen, Bodenarten, Klima und Lufthygiene sowie das Orts- und Landschaftsbild. Weiterhin ist die Prüfung von Alternativstandorten enthalten.
Zur Bewertung der naturräumlichen Ausstattung des Gebietes wurde ein Artenschutzfachbeitrag gefertigt. Dieser enthält Angaben zu im Gebiet vorkommenden wertgebenden streng geschützten Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien, Schmetterlingen und Insekten. Der Artenschutzfachbeitrag vom 01.08.2021 liegt ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung kann von Jedermann zu den Inhalten des Planentwurfes Stellung genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß, nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Gestaltungssatzung Zeißig

Auf der Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 Sächsische Bauordnung in der Fassung vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366), hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung vom 25.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im Lageplan gekennzeichneten Bereiche des Ortsteiles Zeißig. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Lageplan ersichtlich.
Der Lageplan lt. Anlage im Maßstab 1:2500 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung ist bei allen baulichen Maßnahmen anzuwenden.

(2) Zur Beurteilung der Wirkung auf die Umgebung kann die Stadt Hoyerswerda besondere Nachweise und Planungsunterlagen verlangen.

§ 3
Allgemeine Bestimmungen

(1) Bauliche Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in Bezug auf Form, Farbgebung und Werkstoff der Eigenart des Ortsbildes anpassen und einfügen. Sie dürfen nicht störend wirken. Veränderungen am äußeren Erscheinungsbild von baulichen Anlagen sind unter Wahrung der erhaltenswerten Eigenart der Gebäude durchzuführen. Dabei sind z. B. vorhandene Klinkerfassaden und Fassadengliederungen, Gesimse und andere gestaltbestimmende Architekturelemente nach Abschluss der Arbeiten so wiederherzustellen, dass der ursprüngliche Charakter des Gebäudes nicht verändert wird.

(2) Die Bebauung im Dorfteil ist durch Drei- und Vierseithöfe geprägt. Die Giebelständigkeit der Hauptbaukörper ist in ihrem Bezug zur Straße prägend und bei Neubebauung entsprechend zu realisieren.

(3) Unberührt bleiben Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie weitergehende ortsrechtliche Vorschriften aufgrund des geltenden Straßenrechtes.
Für Maßnahmen an baulichen und sonstigen Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen oder sich im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen befinden, ist unabhängig von dieser Satzung eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 Sächsischem Denkmalschutzgesetz erforderlich.

§ 4
Gliederung des Baukörpers

(1) Balkone und Loggien sind auf den von der Dorfaue und der Bautzener Straße einsehbaren Seiten hin unzulässig.
(2) Neubauten sind mit einem Sockel auszubilden, der sich eindeutig vom Baukörper absetzt und 0,30 m bis 0,60 m über Oberkante des Erdreiches hinausragt.

§ 5
Material

(1) Die Fassaden müssen verputzt und gestrichen werden oder in gelben bis roten Klinkern (Normalformat) ausgeführt werden. Für den Putz wird eine glatte Oberfläche oder Kratzputz vorgeschrieben. Als Fassadenfarbe sind nur pastellfarbige Anstriche (gebrochene Farbtöne) zulässig.

(2) Die Verkleidung/ Verblendung von Teilflächen der Fassade ist nur mit senkrechter Bretterverschalung, Putz in einem Gebäude angepassten Farbton oder Schieferverkleidung im Giebeldreieck zulässig.

(3) Glänzende sowie grelle Oberflächen sind unzulässig. Glasbausteine dürfen nicht auf den von der Dorfaue und Bautzener Straße einsehbaren Seiten hin sichtbar sein.

§ 6
Dachgestaltung

(1) Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 – 48 Grad zulässig.

(2) Zur Dacheindeckung sind nur rote bis dunkelbraune oder anthrazitfarbene Dachziegel/ Dachsteine zulässig. Nicht zulässig sind glasierte sowie hochglänzende Eindeckungen. Ausnahmsweise sind engobierte, nicht glänzende Ziegel zulässig. Bei untergeordneten Nebengebäuden sind auch andere Materialien und Dachformen möglich. Die Dachfarbe ist der Farbgebung des Hauptgebäudes anzupassen.

(3) First- und Traufhöhen sowie die Dachüberstände sind der Umgebung anzupassen. Der Dachüberstand an der Traufe darf nicht mehr als 0,40 m und am Ortgang nicht mehr als 0,20 m betragen.

(4) Dacheinschnitte („Negativgauben“) sind auf den von der Dorfaue und der Bautzener Straße einsehbaren Seiten hin nicht zulässig. Liegende Dachfenster müssen sich in ihrer Lage auf die Fenster der Fassade beziehen und sind in Summe auf max. 1/10 je Dachhälfte zu beschränken. Die Abmessungen der einzelnen liegenden Dachfenster darf 0,90 m Breite und 1,30 m Höhe nicht überschreiten.
Dachgauben dürfen nur als untergeordnete Gauben errichtet werden. Es sind folgende Anforderungen einzuhalten:
Einzelgaubenbreite max. 2,00 m,
Summe ihrer Einzelbreiten höchstens 2/5 der Trauflänge,
Abstand vom Giebel mind. 1,50 m,
Abstand untereinander mind. 1,00 m,
zwischen First, Traufe und Gauben Ansatz ist ein Abstand von mind. drei Dachsteinreihen zu gewährleisten.
die Seitenflächen der Gauben sind wie die Fassade des Gebäudes herzustellen,
zulässig sind nur Sattel-, Schlepp-, Walm- oder Spitzgauben.

§ 7
Fenster und Türen und Tore

(1) Fensteröffnungen sind auf den von der Dorfaue und der Bautzener Straße einsehbaren Seiten hin als stehendes Rechteck oder Segmentbogenfenster auszubilden. Es ist eine maximale Fensteröffnungsbreite von 1,20 m zulässig.

(2) Zwischen den Fenstern ist ein Abstand von mehr als 0, 25 m Breite anzuordnen. Diese sind in der Fassadenebene vorzusehen und im Fassadenmaterial auszuführen. Im Giebeldreieck sind Fenster als Halbbogen oder Dreieck zulässig.

(3) Vor den Fassaden vorstehende Rollladenkästen sind nicht zulässig, innenliegende Rollläden sind zulässig, Fensterläden sind zu bevorzugen.

(4) Das Zumauern von Fassadenöffnungen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, ist unzulässig. Ausnahmen sind bei Härtefall möglich, es sind hier die ehemaligen Öffnungen als Blindnischen zu erhalten.

(5) Hochglänzende, metallische oder eloxierte Fenster-, Schaufenster- und Türrahmen sowie Türblätter, Tore und Rollladenschienen sind nicht zulässig.

(6) Tore sind in der dem Ortsbild entsprechenden Form, Farbe und Material zu gestalten. Vorhandene Torbögen sind zu erhalten.

§ 8
Einfriedungen, Außenanlagen

(1) In den Straßenraum wirkende, bauliche Anlagen wie Stützmauern, Außentreppen, Einfriedungen, Eingangsbereiche, Obstspaliere und Rankhilfen sind in Form und Material dem überlieferten Ortsbild entsprechend zu gestalten.

(2) Einfriedungen auf den von der Dorfaue und der Bautzener Straße einsehbaren Seiten hin sind nur in Form von senkrechten Lattenzäunen bis 1,50 m Höhe zulässig. Es sind auch Mauern aus Klinker, sichtbarem Naturstein oder verputzte Mauern bis maximal 2,00 m Höhe zulässig.

(3) Maschendrahtzäune und Drahtgitterzäune auf den von der Dorfaue und der Bautzener Straße einsehbaren Seiten hin sind nur in Verbindung mit einer Hecke in den Farben Grün oder Anthrazit zulässig. Es sind nur einheimische Sträucher zulässig, Koniferen sind nicht zulässig. Die Höhe ist auf 1,50 m zu begrenzen.

(4) Befestigungen von den Gebäuden vorgelagerten Flächen und Grundstückszufahrten sind als Pflasterungen, Rasengitterflächen oder Kiesflächen herzustellen. Das Aufbringen von Ortbeton ist unzulässig. Pflasterungen in Naturstein, wassergebundene Decken und Rasengitterwaben sind zu bevorzugen.

(5) Vorgärten sind als Vegetationsfläche zu gestalten, sie dürfen nicht als Lagerplätze und Arbeitsflächen genutzt werden.

(6) Oberirdische Behälter dürfen nicht in den Vorgartenbereichen aufgestellt werden.

§ 9
Leitungen, Antennen und Satellitenanlagen

(1) Leitungen aller Art sind unterirdisch zu verlegen. Ist das nicht oder nur mit unangemessenen Aufwendungen möglich, so sind die Freileitungen so unauffällig zu führen, dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

(2) Satellitenanlagen und Antennen sind unterhalb des Firstes der Dächer und so anzubringen, dass sie auf den von der Dorfaue und der Bautzener Straße einsehbaren Seiten hin nicht sichtbar sind. Die Farbgebung der Anlagen ist an die Gebäudefarbe anzupassen.

§ 10
Werbeanlagen, Warenautomaten

(1) Werbeanlagen sind unzulässig:
an Einfriedungen, mit Ausnahme von Hinweisschildern an der Stätte der Leistung auf Beruf und Gewerbe, sofern sie nach Umfang und Darstellung nicht verunstaltend wirken; auf Dächern; an Giebelwänden oberhalb der Traufen sowie an Schornsteinen.

Grundsätzlich unzulässig sind bewegte Werbungen und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird.

(2) Ein einmaliger Hinweis für Gewerbetreibende und Dienstleistungsanbieter, die innerhalb des Gebietes, abseits von der Bautzener Straße liegen, ist an der Bautzener Straße möglich. Darüber hinaus sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 11
Abweichungen

Über Abweichungen von Regelungen dieser Satzung entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde nach § 67 SächsBO. Die Abweichung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 (3) den Hauptbaukörper nicht giebelständig in Bezug zur Straße errichtet,
2. entgegen § 4 (1) Balkone und Loggien errichtet,
3. entgegen § 5 (1) Fassaden nicht verputzt, nicht streicht oder unzulässige Materialien, Farben oder Putzstrukturen verwendet,
4. entgegen § 5 (2) Verkleidungen oder Verblendungen mit unzulässigem Material durchführt,
5. entgegen § 5 (3) glänzende oder grelle Oberflächen oder Glasbausteine im nicht zulässigen Bereich verwendet,
6. entgegen § 6 (1) unzulässige Dachformen oder -neigungen errichtet,
7. entgegen § 6 (2) unzulässige Dachmaterialien und -farben verwendet,
8. entgegen § 6 (3) die vorgeschriebenen Dachstände nicht einhält,
9. entgegen § 6 (4) unzulässige Dacheinschnitte oder Dachgauben errichtet,
10. entgegen § 7 (1) und (2) unzulässige Fensterformate oder -öffnungsbreiten verwendet,
11. entgegen § 7 (3) Rollladenkästen entgegen der Vorschrift anbringt,
12. entgegen § 7 (5) unzulässige Materialien verwendet,
13. entgegen § 8 (2) und (3) Einfriedungen in unzulässigen Materialien und Höhen errichtet,
14. entgegen § 8 (5) und (6) Vorgärten als Lagerplätze benutzt,
15. entgegen § 9 (1) und (2) Leitungen, Antennen oder Satellitenanlagen errichtet,
16. entgegen § 10 (1) Werbeanlagen errichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 13
(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung vom Januar 2002, bekanntgemacht am 04.06.2002 im Amtsblatt Hoyerswerda außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 4 Abs. 4 Satz1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 17.11.2022

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Anlage

Gestaltungssatzung Zeißig

Anlage zur Satzung

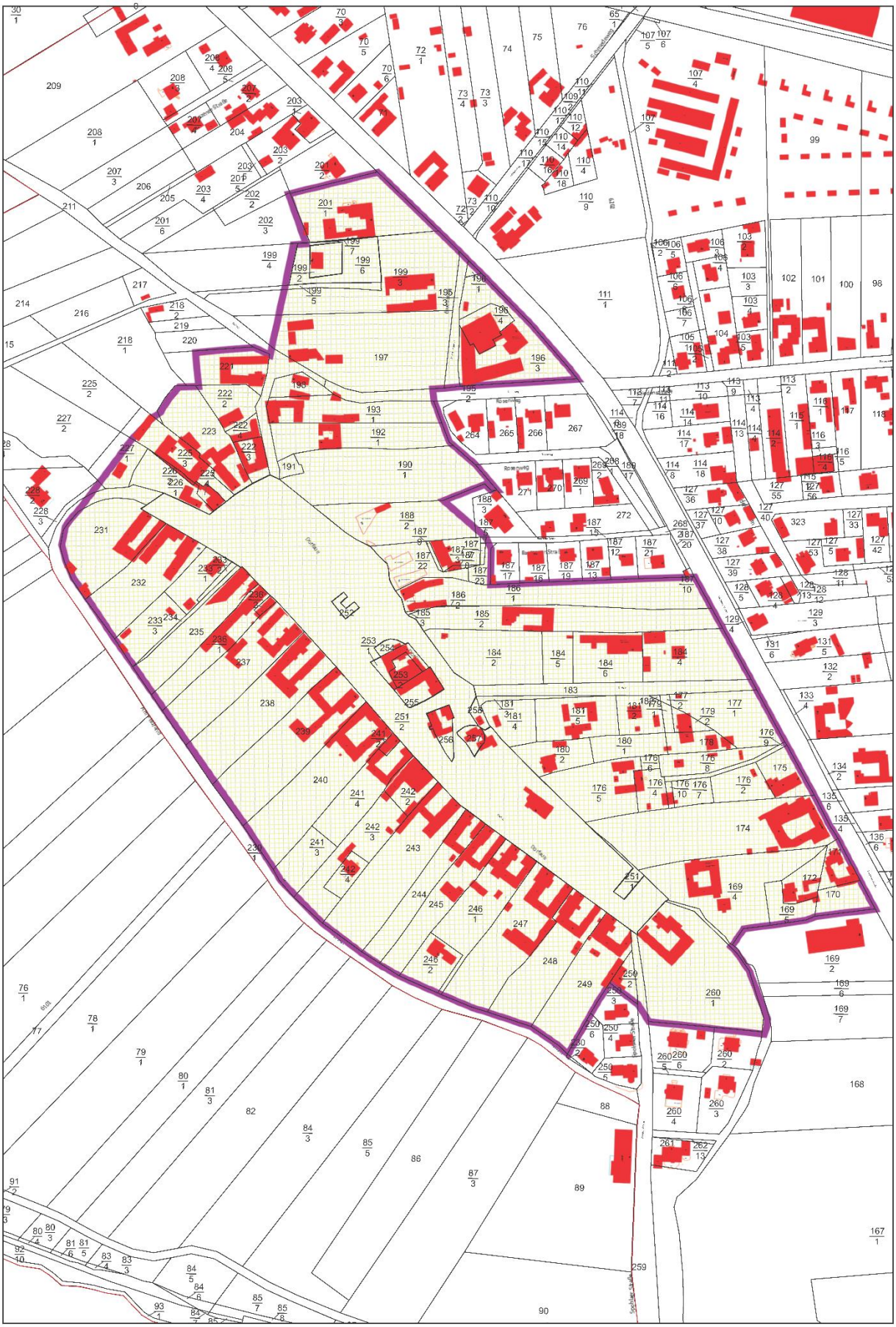

Stadt Hoyerswerda

Fassung vom Juli 2022
M 1 : 2500

Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Hoyerswerda (Wochenmarktsatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (GVBl. S. 134), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 25.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ort, Zeit und Öffnungszeiten
§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
§ 4 Standplätze
§ 5 Selbsterzeuger
§ 6 Versagung und Widerruf einer Zuweisung
§ 7 Verkaufseinrichtungen
§ 8 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen
§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt
§ 10 Reinigung, Schnee- und Eisberäumung
§ 11 Haftung
§ 12 Abstellen der Händlerfahrzeuge außerhalb des Wochenmarktes
§ 13 Gebühren
§ 14 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 Ersatzvornahme
§ 16 Schlussbestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Teilnahme an den von der Stadt Hoyerswerda betriebenen Wochenmärkten. Die Wochenmärkte werden als öffentliche Einrichtung auf den in § 2 genannten Plätzen betrieben.

§ 2
Ort, Zeit und Öffnungszeiten

(1.) Der Wochenmarkt findet auf nachfolgenden Plätzen statt:

Lausitzer Platz	Dienstag, Donnerstag 08:00 – 14:00 Uhr Samstag 07:30 – 12:30 Uhr
Markt Altstadt	Montag, Mittwoch, Freitag 08:00 – 14:00 Uhr

Am 24./31.12., soweit diese auf einen Werktag fallen, ist der Wochenmarkt bis 12:00 Uhr geöffnet.

(2.) Fällt der Markttag auf einen Feiertag oder kann der Markt aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden, kann der Markttag durch die Stadt Hoyerswerda verlegt werden oder die Durchführung des Marktes ersatzlos entfallen.

§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1.) Sortiment
Das Sortiment ergibt sich aus § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO). Es umfasst:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- Produkte des Obst- und Gartenanbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

(2.) Pilze dürfen auf allen Wochenmarktplätzen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung eines Sachverständigen des Mykologischen Vereins e.V. über die Pilzbeschau in deutscher Sprache beigefügt ist. Dieses gilt nicht für Zuchtpilze.

(3.) Auf dem Wochenmarkt dürfen zusätzlich folgende Erzeugnisse angeboten werden:
- Textilien (Oberbekleidung, Strümpfe, Unterwäsche, Berufsbekleidung)
- Kurzwaren
- Accessoires (Hüte, Mützen, Schals, Tücher, Handschuhe)
- Kleinlederwaren, Taschen, Schuhe
- Haushaltwaren des täglichen Bedarfs
- Kunstgewerbliche Warenarten, Keramikwaren
- Holz-, Korb- und Bürstenwaren
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Kunstblumen
- Kleinwerkzeuge
- Regionaltypische Souvenirs

Der Schwerpunkt des Wochenmarktes liegt auf dem Sortiment gemäß Abs. 1.

§ 4
Standplätze

(1.) Auf den Wochenmarktplätzen dürfen Waren nur mit Erlaubnis der Stadt und nur von zugewiesenen Standplätzen aus angeboten oder verkauft werden.

(2.) Eine Zuweisung kann auf schriftlichen Antrag an die Stadt für den beantragten Zeitraum, maximal für die Dauer von einem Kalenderjahr, erfolgen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
-vollständige Anschrift des Antragstellers, telefonische Erreichbarkeit
-genaue Beschreibung des Sortiments
-Standgröße (Länge x Breite)
-gewünschter Teilnahmerhythmus (welche Markttage, wöchentliche Teilnahme oder bestimmter Turnus)
-benötigter Stromanschluss (Leistung, Licht- oder Kraftstrom)
-Kopie der Reisegewerbekarte (außer Urproduzenten)
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden und ist nicht übertragbar.

(3.) Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Die Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes wird nicht garantiert.

(4.) Das Verwaltungsverfahren kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 446 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SächsVwVfG) Anwendung.

(5.) Standplätze, die am Markttag nicht 30 Minuten vor den jeweiligen Öffnungszeiten belegt sind, können von der

Marktverwaltung anderweitig vergeben werden.

(6.) Auf Marktflächen, die mit einem Fettabscheider ausgestattet sind, sind Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle nur mittels Mehrweggeschirr abzugeben.

§ 5
Selbsterzeuger

(1.) § 4 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Selbsterzeuger, soweit sie weniger als 5 m² Verkaufsfläche in Anspruch nehmen.

(2.) Selbsterzeuger im Sinne dieser Satzung sind Personen, die zum überwiegenden Teil Erzeugnisse feilbieten, welche auf dem von ihnen bewirtschafteten Grund und Boden gewachsen sind bzw. erzeugt oder verarbeitet wurden.

(3.) Selbsterzeuger können an Markttagen nach Absprache mit der Marktverwaltung einen Standplatz zugewiesen bekommen.

§ 6
Versagung und Widerruf einer Zuweisung

(1.) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt bzw. widerrufen werden.

(2.) Versagungsgründe liegen insbesondere vor, wenn:
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. der zur Verfügung stehende Standplatz nicht ausreicht oder
3. der Standinhaber oder dessen Bedienstete bzw. Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen haben.

(3.) Widerrufsgründe liegen insbesondere vor, wenn:
1. der zugewiesene Standplatz nicht benutzt wird oder
2. die Wochenmarktplätze ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder für öffentliche Zwecke benötigt werden oder
3. ein Standinhaber mit den nach der Marktsatzung fälligen Gebühren mit zwei aufeinander folgenden Monaten im Verzug ist, oder
4. bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe nach Abs. 2 vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Zuweisung rechtfertigen

(4.) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 7
Verkaufseinrichtungen

(1.) Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmarktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Wochenmarktplätzen nicht abgestellt werden. Falls die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann die Marktverwaltung davon Ausnahmen zulassen.

(2.) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 2,50 m sein, Kisten oder ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
Die maximale Standtiefe auf allen Wochenmarktplätzen darf bis zu 2,50 m betragen.

(3.) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen der zugewiesenen Standfläche nur nach den Verkaufsseiten und höchstens um einen Meter überragen. Dabei muss die Entfernung zwischen Dachunterkante und dem Erdboden mindestens 2,10 m betragen. Die Nutzung der Fläche unter dem Vor-/Seitendach als Verkaufseinrichtung stellt eine Vergrößerung der Standfläche dar und bedarf der Genehmigung.

(4.) Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Wochenmarktoberfläche und der Wochenmarkteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5.) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie deren postalischer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmenbezeichnung in der genannten Weise anzugeben.

(6.) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften, Plakaten und jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung im üblichen Rahmen gestattet und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7.) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(8.) Elektroanschlüsse werden für die Dauer der Wochenmarktzeiten gemäß § 1 Abs. 1 insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.
Zu beachten ist:

a) Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der jeweilige Händler verantwortlich. Der Standinhaber hat sicherzustellen, dass die angeschlossenen Geräte und Verbindungselemente den einschlägigen Vorschriften für Elektrogeräte entsprechen und deren regelmäßige Prüfung auf Verlangen nachzuweisen.
b) Die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind von den Händlern bereitzustellen, ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen und während des Marktes zu halten. Der Standinhaber haftet gegenüber der Stadt für Schäden an der Elt-Anlage der Stadt oder bei Schädigung Dritter, welche durch die Nutzung der Stromverteilungsanlage, der Zuleitungen oder von Elektrogeräten entstehen.

§ 8
Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

(1.) Warenverkaufseinrichtungen, Fahrzeuge und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie sind spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit von den Wochenmarktplätzen zu entfernen und können andernfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(2.) Zwischenzeitliches Befahren des Marktgeländes ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 9
Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1.) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Überwachungspersonals zu befolgen.
Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind einzuhalten.

(2.) Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so anzupassen, dass keine Person oder Sache geschädigt, beschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3.) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Motorräder und Mopeds mitzuführen,
4. warmblütige Tiere auf dem Marktgelände zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,

5. Gegenstände (Lagerpaletten, Regale, Rollis bzw. Hubwagen) außerhalb (vor, hinter bzw. neben dem Stand) der ausgewiesenen Stände oder Plätze abzustellen sowie den Wochenmarktplatz zu verunreinigen,
6. Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen,
7. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen insbesondere ist der Brunnen nicht für die Entnahme von Wasser bzw. Entsorgung von Wasser zu nutzen,
8. zu betteln oder zu hausieren,
9. sich in betrunkenem Zustand auf dem Wochenmarkt aufzuhalten,
10. ohne Genehmigung Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte zu benutzen.
11. Waffen, waffenähnliche oder verbotene Gegenstände, rassistische, kriegsverherrlichende oder verfassungsfeindliche Medien oder Gegenstände sowie pyrotechnische Erzeugnisse zu verkaufen.

(4.) Den Beauftragten der Stadt Hoyerswerda sowie den sonstigen zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Als am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen auf Verlangen auszuweisen.

(5.) Die Standinhaber sowie deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr, insbesondere beim Verkauf von Lebensmitteln, stets saubere Arbeitskleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.

§ 10
Reinigung, Schnee- und Eisberäumung

(1.) Jede Verunreinigung der Wochenmarktplätze ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmarktplätze verbracht werden. Entstehende Abfälle und Verpackungsmaterialien sind von den Standinhabern wieder mitzunehmen. Auf die Vermeidung von Müll, insbesondere durch überflüssiges Verpackungsmaterial, ist besonders zu achten.

(2.) Nach Marktende sind die Wochenmarktplätze durch die Standinhaber zu reinigen. Die Plätze müssen besenrein verlassen werden. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann. Die Stadt Hoyerswerda ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze auf Kosten der Standinhaber reinigen zu lassen. Die Stadt Hoyerswerda darf sich bei der Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

(3.) Die Standinhaber sind verpflichtet, die Schneeberäumung durchzuführen und bei Schnee- und Eisglätte mit geeignetem Material zu streuen. Die allgemeine Reinigungs- und Schneeräumungspflicht sowie das Streuen bei Schnee- und Eisglätte sind wie folgt vorzunehmen:
1. innerhalb geschlossener Marktbereiche – jeweils bis zur Mitte des Durchganges sowie bei Eckplätzen auch bis zum Ende des Seitendurchganges,
2. außerhalb geschlossener Marktbereiche – vor und neben dem Standplatz in einer Tiefe von zwei Metern.

(4.) Die Schnee- und Eisbeseitigung ist bis zum Beginn der Verkaufszeit durchzuführen.

(5.) Die Stadt Hoyerswerda kann die Schnee- und Eisbeseitigung auf den Wochenmärkten auch auf Dritte übertragen. Die entstehenden Kosten werden auf die Standinhaber nach dem Anteil ihrer in Anspruch genommenen Fläche aufgeteilt.

§ 11
Haftung

(1.) Der Standinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, dem Betrieb und dem Abbau des Verkaufsstandes entstehen.

(2.) Die Stadt Hoyerswerda haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(3.) Mit der Standplatzvergabe durch die Stadt Hoyerswerda übernimmt sie keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Standinhabers. Der Standplatzinhaber hat sich gegen Diebstahl,

Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.

(4.) Der Standinhaber hat gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Wochenmarkt aus Gründen, die von der Stadt nicht beeinflussbar sind, oder aus überwiegend öffentlichen Interesse entfällt, auf einem anderen Platz oder nur eingeschränkt stattfindet.

§ 12
Abstellen der Händlerfahrzeuge außerhalb des Wochenmarktes

Das Abstellen von Fahrzeugen vor den Zugängen zum Marktgelände ist unzulässig.

§ 13
Gebühren

(1.) Die Inanspruchnahme von Marktflächen ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird als Tagesgebühr entsprechend der genutzten Fläche (m²) berechnet. Genutzte Fläche ist die rechteckige Fläche, die durch die Verkaufseinrichtung in Anspruch genommen wird (Länge x Breite, entlang der äußeren Kanten der Verkaufseinrichtung); beim Verbleib von Fahrzeugen und/oder Anhängern von Fahrzeugen Länge x Breite, entlang der äußeren Kanten des Fahrzeuges und/oder Anhängers. Zelte, Schirme, Tische, Kisten und ähnliche Gegenstände zählen zur Verkaufseinrichtung. Vordächer gemäß § 6 Abs. 3 und Deichseln von Verkaufsanhängern bleiben bei der Bestimmung der genutzten Fläche außen vor.

(2.) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes. Gebührenschuldner ist der Standinhaber.

(3.) Die Gebührenerhebung erfolgt per Gebührenbescheid. Die Gebühren sind monatlich zu entrichten. Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.

(4.) Die Gebühren betragen:

Lausitzer Platz	pro m² Standfläche	1,87 EUR/Tag
Markt Altstadt	pro m² Standfläche	1,87 EUR/Tag

(5.) Für die Benutzung eines Elektroanschlusses bis 500 Watt werden 3,75 EUR/Tag festgesetzt.

(6.) Für die Benutzung eines Elektroanschlusses über 500 Watt werden 7,50 EUR/Tag festgesetzt.

(7.) Zuzüglich dieser Gebühren wir die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:
1. Anbieten nicht zugelassener Waren (§ 3 Abs. 1 und 2),
2. die Bestimmungen zu Verkaufseinrichtungen und zum Auf- und Abbau (§§ 7, 8),
3. die Bestimmungen zum Verhalten (§ 9 Abs. 1 bis 5),
4. die Bestimmungen zur Sauberhaltung (§ 10 Abs. 1 bis 4),
5. sowie derjenige, welcher den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet, sich nicht ausweist, Veränderungen an öffentlichen Anlagen vornimmt, Weisungen der Marktaufsicht nicht befolgt oder durch sein Verhalten den Marktfrieden stört oder gefährdet.

(2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Versagung oder Widerruf der Zuweisung oder mit Geldbuße geahndet werden. Die Höhe des Verwarngeldes bzw. der Geldbuße richtet sich nach den §§ 56 bzw. 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.
(3.) Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 OwiG ist die Stadt.

§ 15
Ersatzvornahme

(1.) Soweit in dieser Marktsatzung durch den Standinhaber vertretbare Handlungen zu erbringen sind und er diesen Pflichten nicht nachkommt, kann die Stadt Hoyerswerda diese Handlungen nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf einer angemessenen Frist auf Kosten des Verpflichteten selbst oder durch einen Beauftragten im Wege der Ersatzvornahme durchführen lassen.

(2.) Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung und einer schriftlichen Androhung abgesehen werden.

§ 16
Schlussbestimmungen

(1.) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Hoyerswerda vom 02.05.1995 in der Fassung der 6. Änderung vom 24.11.2009 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 26.10.2022

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2023 in der Stadt Hoyerswerda

Auf Grundlage § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz- LadÖffG) vom 01.12.2010, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 20.12.2010, S. 338, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2020 (SächsGVBl. Nr. 35 S. 589) geändert, und des Beschlusses des Stadtrates vom 25.10.2022 wird verordnet:

§ 1

Für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden dürfen alle Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am **10. September 2023**
   aus Anlass des Stadtfestes

2. am **01. Oktober 2023**
   aus Anlass des Oktoberfestes

3. am **03. Dezember 2023**
   aus Anlass des Adventsmarktes

4. am **17. Dezember 2023**
   aus Anlass des Teschenmarktes

§ 2

Für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

am **12. Februar 2023**
aus Anlass des 125jährigen Firmenjubiläums von Hoffmann-Möbel,
begrenzt auf die Geschäfte in Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 7, 02977 Hoyerswerda

am **26. März 2023**
aus Anlass des Ostermarktes, begrenzt auf das Lausitz-Center

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG und können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hoyerswerda, den 26.10.2022

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Fundsachen Oktober

In der Zeit vom 01.10.2022 bis 31.10.22 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 24er Damenfahrrad "Prego", Farbe dunkelrot, 3-Gang-Shimano-Schaltung, mit Korb,
- 26er Damenfahrrad "Tourrex", Farbe silber/blau, 3-Gang-Sram-Schaltung, mit Korb,
- 28er Damenfahrrad "City Star-Bike", Farbe silber/rot, 7-Gang-Sram-Schaltung,

bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt,

- Umhängetasche mit Metallösen, Farbe beige/bunt mit Schmetterlingen und Schrift,
- Geldbörse, Farbe weiß mit Blumenmuster (gefunden seit 01.10.2022),
- Geldbörse, Farbe rot mit Fotos und diversen Karten,
- Handy "Samsung E7", Farbe weiß in durchsichtiger Hülle mit Bild und kleinem Perlenschmuck,
- Handy "Samsung", Farbe rosa mit durchsichtiger Hülle,
- Handy "Samsung Galaxy S 3" im blauen Klappetui (verloren beim Stadtfest 09/2022),
- vier Schlüssel am Ring sowie ein hellblauer Plüschwürfel (verloren beim Stadtfest 09/2022)
- zehn Schlüssel am Ring mit Fotoanhänger.

Weiterhin abgegeben wurden Fundsachen von „Globus“ (welche bereits in den Vormonaten vergessen wurden) u.a. Bekleidung, Modeschmuck, diverse Brillen sowie folgende Schlüssel:
- sechs Schlüssel am Ring, davon je ein Schlüssel mit roter, grüner und schwarzer Kappe,
- zwei Schlüssel am Ring mit blauem Schild "Garten",
- zwei kleine Schlüssel mit schwarzer Kappe am Ring und kleiner Schnur,
- zwei Schlüssel am Ring (gefunden am 08.07.2022 auf dem Parkplatz),
- ein Schlüssel am Ring (gefunden am 19.07.2022 auf dem Parkplatz),
- ein Schlüssel "Abus" mit roter Kappe am Ring.

Ebenfalls abgegeben wurden Fundsachen von der Lausitzhalle (einige Dinge davon wurden bereits 2020 und 2021 verloren), u. a. Bekleidung, Brillen, ein schwarzes iPhone in durchsichtiger Hülle sowie drei Schlüssel am Ring und ein Schlüssel mit einem Anhänger „Skoda“.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB).
Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Bürger die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wieder erkennen, melden sich bitte spätestens bis zum **30.04.2023** im Bürgeramt.

Informationen / Informacije

„Hoyerswerda Deine Frauen“ im ZCOM

Seit Beginn dieser Woche und noch bis zum 11. Dezember 2022 ist die Ausstellung „Hoyerswerda: Deine Frauen“ im ZCOM Zuse-Computer-Museum Hoyerswerda zu sehen. Zehn Frauen aus Hoyerswerda werden im Rahmen der Ausstellung vorgestellt. Über ein Foto, eine Art „Steckbrief“ und die ganz persönliche Beantwortung von zehn markanten Fragen geben sie Einblicke in ihr Leben und ihre Arbeit. Auch Aussagen zu aktuellen Themen wie beispielsweise dem Strukturwandel gehören dazu. Die Frauen und ihre Leistungen werden so sichtbar gemacht und ein Bewusstsein dafür geschaffen, denn Frauen stellen die Hälfte der Bevölkerung.
Das Zuse-Computer-Museum ist nach dem Bürgerzentrum Braugasse 1 die zweite Station für die Ausstellung, welche über die Sommermonate 2022 entstanden ist. Weitere Termine sind in Planung.
Sie kann im ZCOM zu den Öffnungszeiten mit dem regulären Museumseintritt besichtigt werden.

Braucht der Igel Hilfe?

- Im Spätherbst können Igel auch tagsüber unterwegs sein
- Jungigel sind bis zum Wintereinbruch auf Nahrungssuche
- Aufgeschichtete Äste und Blätter schaffen Unterschlupfmöglichkeiten für Igel

Igel fallen im Oktober und November auf, weil sie Im Garten tagsüber unterwegs sein können. Oftmals sind das im September geborene Jungigel, die sich noch ausreichend Winterspeck anfressen müssen, damit sie den Winterschlaf überleben. Sie benötigen für die Überwinterung ein Gewicht von 500 - 600 Gramm. Haben sie dieses Gewicht noch nicht erreicht, gehen die jungen Igel auch tagsüber auf Futtersuche.

Findet man ab Ende Oktober tagsüber einen kleinen Igel und ist sich unsicher, ob er mehr als 500 Gramm wiegt, sollte eine Igelauffangstation zur Beratung hinzugezogen werden. Denn Igel gehören laut Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung zu den besonders geschützten Arten. Er darf nur vorübergehend zur fachkundigen Pflege der Natur entnommen werden. Hat der Igel ein Körpergewicht von weniger als 300 Gramm, dann sollte der Igel nicht im Freien gelassen werden. Bei einem Körpergewicht zwischen 300 und 500 Gramm ist eine Zufütterung möglich. Bei einem Körpergewicht über 500 Gramm sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Sieht man einen erwachsenen Igel am Tag, kann das mehrere Gründe haben. Entweder er wurde in seinem Versteck gestört und sucht einen neuen Schlafplatz. Oder der Igel ist krank bzw. verletzt. Findet man einen hilfsbedürftigen Igel, dann sollte ebenfalls eine Igelauffangstation kontaktiert werden. Folgende Anzeichen zeigen, dass der Igel Hilfe benötigt. Er ist abgemagert, hat einen länglichen Körper, einen abgesetzten Kopf und eingefallene Seiten. Er hustet oder röchelt. Er hat einen übermäßigen Zecken- oder Flohbefall bzw. ist er von Fliegeneiern oder -maden befallen. Er hat sichtbare Verletzungen.

Um dem Igel einen Platz für den Winterschlaf zu schaffen, kann man im Garten eine Ecke mit Laub liegen lassen oder Äste mit Laub aufschichten. So kann er sich seinen Winterschlafplatz einrichten.

Die Naturzentrale unterstützt seit 2020 die Arbeit der Naturschutzstationen im Landkreis Bautzen. Das sind die Naturschutzstation Neschwitz e.V., der Förderverein Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz e.V., das Naturschutzzentrum „Oberlausitzer Bergland“ e.V. in Neukirch/Lausitz und die Naturschutzstation Naturbewahrung Westlausitz e.V. in Gräfenhain. Die Naturzentrale bündelt die Aktivitäten der Naturschutzeinrichtungen im Landkreis und dient als Ansprechpartner für Bürger, Kommunen, Unternehmen, Medien und Netzwerkpartner.

Informationen / Informacije

Neue 10-Wochenkurse beim Sportclub Hoyerswerda e.V.

Das Jahr 2022 neigt sich langsam dem Ende zu. Doch der Sportclub Hoyerswerda e. V. bleibt weiterhin sportlich aktiv. So starten noch in diesem Jahr weitere 10-Wochen-Präventionskurse. Denn der Herbst und Winter rücken immer näher, sodass die Stärkung des Immunsystems an Wichtigkeit gewinnt. Die Ziele der Kurse sind u.a. die Kräftigung der Rückenmuskulatur, die Stärkung des Herz-Kreislauf-Systems sowie das Erlernen der Hilfe zur Selbsthilfe. Die Kursleitung übernimmt ein qualifizierter Trainer/In, welcher ebenso auf die Wünsche der Kursteilnehmer eingeht. Alle Kurse sind zertifiziert und können von den Krankenkassen bis zu 100 % bezuschusst werden. Es erwartet allen Sportinteressierten ein abwechslungsreiches Angebot zu Haltung und Bewegung durch Ganzkörpertraining und Gesundheit durch Bewegung in der Schwangerschaft (Kräftigungsgymnastik).
Die Anmeldung und weitere Informationen erhalten Sie beim Sportclub Hoyerswerda e.V. unter der 03571-6079825, 0157-38485555 oder über gesundheitssport@sportclub-hoyerswerda.de.

Kursangebot:

Kräftigungsgymnastik während und nach der Schwangerschaft
Dienstag: 13.30-14.30 Uhr, ab dem 15.11.2022
VBH-Arena: L.-Herrmann-Str. 11, 02977 Hoyerswerda

Pilates
Donnerstag: 09.45-10.45 Uhr, ab dem 10.11.2022
SC II Halle: D.-Bonhoeffer-Str. 14, 02977 Hoyerswerda

Dienstag: 18.00-19.00 Uhr, ab dem 22.11.2022
Online-Angebot

Fernöstliche Gymnastik
Donnerstag: 11.00-12.00 Uhr, ab dem 10.11.2022
SC II Halle: D.-Bonhoeffer-Str. 14, 02977 Hoyerswerda

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:
Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec
REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de
VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann
BEZUG:
Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Informationen / Informacije

Hoyerswerda: Deine Frauen

Wojerecy: Twoje žony

Ausstellung

10 Frauen aus Hoyerswerda im Portrait

07.11.2022 bis 11.12.2022

im ZCOM Zuse-Computer-Museum Hoyerswerda, D.-Bonhoeffer-Str. 1-3, zu den Öffnungszeiten, im Museumseintritt enthalten

ZCOM
ZUSE-COMPUTER-MUSEUM

#WHY!
WANDEL IN HOYERSWERDA

LAUSITZ
Hoyerswerda
Město Wojerecy

STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Freistaat SACHSEN
Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Gefördert aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.
Mit freundlicher Unterstützung von: Kulturfabrik Hoyerswerda e.V.

Handwerkskammer Dresden

Das Handwerk – stark in der Region!

Regelmäßige Beratungstage für Handwerker, Existenzgründer und Bildungsinteressierte

Beratungen in Spreetal

Dock 3 Lausitz, Südstraße 3, 02979 Spreetal

Thema	Termin/Monat	Anmeldung
Digitalisierung, Innovation, Prozessoptimierung	2. Fr	0351 4640-457
Betriebsberatung, Nachfolge, Gründung	4. Fr	0351 4640-947

Beratungen in Hoyerswerda

Stadtverwaltung (Büro Wirtschaftsförderung), Markt 1, 02977 Hoyerswerda

Thema	Termin/Monat	Anmeldung
Betriebsberatung, Nachfolge, Gründung	2. Do	0351 4640-947

Die Beratungstermine finden nach Terminvereinbarung statt. Weitere Sprechtage für individuelle Beratungen bieten wir u.a. an in: Kamenz, Bischofswerda, Bautzen. Informationen dazu finden Sie unter **www.hwk-dresden.de/beratungstage**

Weitere Fragen?

Wenden Sie sich gern an Ihre Regionalbetreuung: Christine Zeidler, christine.zeidler@hwk-dresden.de, Telefon: 03591 5317208 oder 0151 59024193